

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 2. —

(No. 1225.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 5ten Januar 1830., betreffend den Vorbehalt der Rechte der Anwärter bei den Fideikommissen der adelichen Gerichtsherren im Herzogthum Westphalen.

Ueber die Mir von dem Staatsministerium vorgelegte Verordnung wegen der Fideikomnisse der adelichen Gerichtsherren im Herzogthum Westphalen, habe Ich das Gutachten des Staatsraths erfordert. Zur vorläufigen Sicherstellung der Rechte der Fideikommiß-Anwärter gegen die möglichen Dispositionen des Besitzers über das Fideikommiß, bestimme Ich, auf den fernern Antrag des Staatsministeriums, hierdurch interimistisch:

daß den Fideikommiß-Anwärtern die ihnen nach den Stiftungs-Urkunden zustehenden Rechte in dem Falle einer erfolgenden Veräußerung, Verschuldung oder sonstigen Belastung des Fideikommisses, so wie in dem Falle des Ablebens des zeitigen Fideikommiß-Besitzers bis zur gesetzlichen Regulirung ihrer Verhältnisse, vorbehalten bleiben sollen.

Diese Bestimmung ist durch die Gesessammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 5ten Januar 1830.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.